

# ZH\_OBERGERICHT SB250039 vom 22. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250039)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250039 du 22 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250039 del 22 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 13. Dezember 2024 meldete der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ fristgerecht Berufung gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht in Strafsachen (nachfolgend: Vorinstanz), vom 11. Dezember 2024 an (Urk. 35), welches den Parteien gleichentags mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet worden war (vgl. Prot. I S. 26 ff.; Urk. 34). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 38 = Urk. 40) am 21. Januar 2025 (Urk. 39/1) reichte der Beschuldigte dem Obergericht am 7. Februar 2025 fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 43).

#### E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BASLER KOMMENTAR, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 1 f. zu Art. 402 StPO, m.w.H.). Mit der Berufungserklärung ist deshalb verbindlich anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Berufung gegebenenfalls beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 StPO). Während eine nachträgliche Einschränkung der Berufung auch noch anlässlich der Berufungsverhandlung erklärt werden kann, ist eine Ausdehnung der Berufungsanträge auf bisher nicht angefochtene Teile des Urteils nach Ablauf der gesetzlichen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 Satz 1 StPO nicht mehr zulässig (vgl. BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 3 + 6 zu Art. 399 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO sind mit der Berufungserklärung zudem reformatorische Anträge in der Sache selbst zu stellen, d.h. vom Berufungskläger ist anzugeben, wie das Urteil nach seiner Ansicht richtigerweise lauten soll (BGE 149 IV 284, E. 2.2; BGE 143 IV 408, E. 6.1; BGer. 7B\_539/2023 vom 3. November 2023, E. 3.1.2). Die gestellten Rechtsbegehren sind dabei stets nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (BGE 147 V 369, E. 4.3.1; BGer. 7B\_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1 f.; BGer. 6B\_881/2021 vom 27. Juni 2022, E. 1.2).

#### E. 1.2

Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung auf den Schuldspruch gemäss Disp.-Ziff. 1, die Strafzumessung gemäss Disp.-Ziff. 2 und 3 sowie (sinngemäss) auf die Kostenaufgabe gemäss Disp.-Ziff. 6 des angefochtenen Urteils. Er verlangt einen Freispruch, eventualiter ein Absehen von Bestrafung, subeventualiter eine Bestrafung mit einer Busse unter Fr. 5'000.–, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (Urk. 54 S. 2).

#### E. 1.3

Unangefochten blieben somit die Dispositivziffern 4 (Einziehung Messer) und 5 (Kostenfestsetzung) des angefochtenen Urteils, was vorweg mittels Beschluss festzustellen ist.

- 6 -

#### **E. 1.4**

In allen übrigen Punkten ist das angefochtene Urteil im Berufungsverfahren zu überprüfen. Dabei ist zu Gunsten des Beschuldigten das Verschlechterungsverbot zu beachten (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler: BGE 141 IV 249, E. 1.3.1, mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, soweit es diese als zutreffend erachtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu BGer. 6B\_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H.; Nydegger, Der Verweis auf die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist; vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren an und baut darauf auf (vgl. dazu BGer. 7B\_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1; BGer. 7B\_15/2021 vom 19. September 2023, E. 4.2.2; BGer. 7B\_11/2021 vom 15. August 2023, E. 5.2; BGer. 6B\_931/2021 vom 15. August 2022, E. 3.2). III. Schuldpunkt 1. Der Beschuldigte gestand vor Vorinstanz – nachdem er in der Untersuchung noch konsequent die Aussage verweigert hatte – den ihm vorgeworfenen Anklagesachverhalt ein, wonach er am 2. Dezember 2023 über die Online-Plattform "amazon.de" ein Messer der Marke Kershaw, Typ KR-1670GBBLKST, zur Lieferung aus Deutschland an seinen Wohnort in B.\_\_\_\_\_ bestellt hatte. Diese Lieferung wurde in der Folge vom Schweizer Zoll sichergestellt, weil das vom Beschuldigten bestellte Messer über einen einhändig bedienbaren, federunterstützten Öffnungsmechanismus sowie eine Klingenlänge von 8,6 cm bei einer Gesamtlänge von 20,7 cm verfügte und damit gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c WG, Art. 5 Abs. 2 lit. a WG, Art. 7 Abs. 1 WV und Art. 13a Abs. 1 lit. b WV in der Schweiz als verbotene

- 7 - Waffe gilt, deren Einfuhr in die Schweiz einer Ausnahmegewilligung der Zentralstelle Waffen des Bundesamts für Polizei bzw. der kantonalen Sicherheitsdirektion gemäss Art. 5 Abs. 6 und 7 WG und Art. 28b WG bzw. Art. 13a Abs. 2 WV bedürft hätte, über die der Beschuldigte jedoch nicht verfügte (vgl. Urk. 40 S. 6 f.). Die Vorinstanz verwarf sodann den Einwand des Beschuldigten, wonach er nicht gewusst habe bzw. nicht einmal auf die Idee gekommen sei, dass es sich bei dem von ihm bestellten Messer um eine Waffe im Sinne des Schweizer Waffengesetzes handeln könnte, und sprach ihn des vorsätzlichen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG schuldig (Urk. 40 S. 8 ff.). 2. Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren zusammengefasst dagegen vor, es fehle im vorinstanzlichen Entscheid die Feststellung, dass der Beschuldigte tatsächlich darüber geirrt habe, dass das von ihm bestellte Messer verboten bzw. bewilligungspflichtig gewesen sei. Der Beschuldigte sei beim Kauf eines Werkzeugs, das dazu bestimmt sei, Leben zu retten, gar nicht erst auf die Idee gekommen, dass er damit gegen das Gesetz verstossen könnte. Für ihn sei der Kauf ein ganz normales

Alltagsgeschäft gewesen. Der federunterstützte Öffnungsmechanismus, der den Glasbrecher schliesslich zu einer verbotenen bzw. bewilligungspflichtigen Waffe mache, sei für den Beschuldigten in keiner Weise für den Kauf ausschlaggebend gewesen. Sein Entscheid sei gewesen, einen Glasbrecher für Notfälle zu kaufen. Dass dies verboten bzw. bewilligungspflichtig sein könnte, habe der Beschuldigte damals nicht gewusst. Er habe sich gerade nicht dafür entschieden, eine bewilligungspflichtige Waffe mit federunterstütztem Öffnungsmechanismus anzuschaffen (Urk. 54 Rz. 4 ff.). Entgegen der Vorinstanz habe sich der Beschuldigte nicht viele Gedanken darüber gemacht, weshalb er ein solches Messer erwerben wolle. Es habe sich vielmehr um einen Spontankauf gehandelt. Er habe nicht explizit nach Messern gesucht, sondern der Glasbrecher sei ihm von Amazon als Werbung vorgeschlagen worden (Urk. 54 Rz. 12). Ausserdem handle es sich bei Amazon um einen seriösen Händler, wobei man davon ausgehen könne, dass dieser nur Gegenstände zum Verkauf anbiete, die auch tatsächlich frei erhältlich seien. Normalerweise könnten Produkte, die in der Schweiz nicht frei käuflich seien, auf amazon.com gar nicht erst gekauft werden

- 8 - (Urk. 54 Rz. 15; Prot. II S. 20). Rein optisch lasse sich das vom Beschuldigten gekaufte Messer von frei verfügbaren, legalen Messern nicht unterscheiden. Der Unterschied zwischen den legalen und den bewilligungspflichtigen Messern dieser Art liege allein im Innern verborgen, nämlich beim federunterstützten Öffnungsmechanismus (Urk. 54 Rz. 20).

## **E. 2**

Mit Präsidialverfügung vom 11. Februar 2025 wurde der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 45). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 13. Februar 2025 explizit auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 47).

## **E. 3**

Am 10. März 2025 wurden die Parteien auf den 22. August 2025 zur Beru- fungsverhandlung vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft das Erscheinen frei- gestellt wurde (Urk. 49).

### **E. 3.1**

Vorab kann – zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen – auf die zutreffen- den Erwägungen der Vorinstanz zum Anklagevorwurf, zum Anklageprinzip, zum Sachverhalt sowie zur rechtlichen Würdigung betreffend den objektiven Tatbe- stand verwiesen werden (Urk. 40 S. 4 bis S. 7). In Abweichung zur Vorinstanz ist in subjektiver Hinsicht jedoch lediglich von Fahrlässigkeit auszugehen, da das Messer auf amazon.de als Glasbrecher beschrieben wurde und nicht bereits auf- grund seines Aussehens und der Beschreibung einer mit "SpeedSafe unterstütz- ten Öffnung" ohne Weiteres auf eine einhändige Bedienbarkeit im Sinne eines "Stellmessers" geschlossen werden kann, zumal sich dieses optisch nicht offen- sichtlich von ähnlichen, legalen Messern unterscheidet. Bei näherer Betrachtung der Produktbeschreibung bzw. -videos wäre dies aber durchaus erkennbar gewe- sen. Somit hat der Beschuldigte zwar nicht eventualvorsätzlich gehandelt, jedoch aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit den einhändig bedienbaren, federunterstützten Öffnungsmechanismus nicht erkannt. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 54

Rz. 27 ff.) liegt sodann nicht lediglich ein Versuch vor, da das Klappmesser vom schweizerischen Zoll sichergestellt wurde, womit die Einfuhr in das schweizerische Staatsgebiet im Sinne von Art. 5 Abs. 2 WG vollendet wurde.

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte machte auch im Berufungsverfahren im Wesentlichen geltend, zum Tatzeitpunkt einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gemäss Art. 21 Satz 1 StGB unterlegen zu sein, weshalb er freizusprechen sei (Urk. 54 Rz. 32 ff.). Gemäss Art. 21 Satz 1 StGB handelt nicht schuldhaft, wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, er mithin irrtümlich und aus zureichenden Gründen annimmt, sein Tun sei erlaubt (vgl. BGer. 6B\_811/2019 vom 15. November 2019, E. 2.3.2, mit Hinweisen). Hier handelt der Täter in Kenntnis aller Tatumstände und somit vorsätzlich, hält sein Tun aber versehentlich für erlaubt. Der Irrtum bezieht sich in diesem Fall auf die

- 9 - Rechtswidrigkeit der konkreten Tat (BGE 129 IV 238 E. 3.1; vgl. BGer. 6B\_943/2019 vom 7. Februar 2020, E. 4.1, nicht publ. in: BGE 146 IV 126). Ein Verbotsirrtum ist ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund seiner laienhaften Einschätzung weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht. Ein Verbotsirrtum gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel als vermeidbar, wenn der Täter selbst an der Rechtmässigkeit seines Handelns zweifelte oder hätte zweifeln müssen oder wenn er weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht, er sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert (BGE 129 IV 6, E. 4.1; 120 IV 208 E. 5b; BGer. 6B\_1008/2021 vom 9. November 2021, E. 1.3.2; 6B\_216/2018 vom 14. November 2018, E. 2.3; je mit Hinweisen). Unvermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn der Täter nicht weiss und nicht wissen kann, dass er rechtswidrig handelt, oder wenn der Irrtum auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen (BGE 104 IV 217, E. 3a, mit Hinweis; BGer. 6B\_1008/2021 vom 9. November 2021, E. 1.3.2; 6B\_216/2018 vom 14. November 2018, E. 2.3; 6B\_1019/2016 vom 24. Mai 2017, E. 2.4.1; je mit Hinweisen). Es ist eine Sachverhaltsfrage, ob der Täter weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, oder ob er ein unbestimmtes Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun. Rechtsfrage ist hingegen, ob der Irrtum vermeidbar war (BGer. 6B\_311/2020 vom 12. Oktober 2020, E. 3.4.1; 6B\_811/2019 vom 15. November 2019, E. 2.3.2; je mit Hinweis auf BGE 141 IV 336, E. 2.4.3; vgl. zum Ganzen: BGer. 6B\_538/2022 vom 9. September 2022, E. 2.1.3).

### **E. 3.3**

Somit ist zunächst in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, ob es dem Beschuldigten gelingt, den von ihm als entlastende Tatsache vorgebrachten Verbotsirrtum zumindest glaubhaft zu machen, oder ob sich erweist, dass er zum Tatzeitpunkt zumindest ein unbestimmtes Empfinden hatte, etwas Unrechtes zu tun. Nur wenn von einem Irrtum des Beschuldigten auszugehen ist, wird weiter zu prüfen sein, ob dieser als vermeidbar oder unvermeidbar zu qualifizieren ist.

### **E. 3.4**

Zur Frage, ob von einem Irrtum des Beschuldigten auszugehen ist, sind in erster Linie seine Aussagen zu würdigen. Dabei ist hinsichtlich seiner allgemeinen Glaubwürdigkeit zu berücksichtigen, dass er als Beschuldigter ein (legitimes) In-

- 10 - teresse daran hat, zu seinen eigenen Gunsten auszusagen, weshalb ihm aber die Glaubwürdigkeit nicht generell abgesprochen werden kann. Massgebend für die Beweiswürdigung ist ohnehin nicht seine allgemeine Glaubwürdigkeit, sondern primär die Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussagen. Die Vorinstanz hat die wesentlichen Aussagen des Beschuldigten korrekt zusammengefasst (Urk. 40 S. 8). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte seinen in der Hauptverhandlung geäusserten Standpunkt und machte geltend, das Messer sei als Glasbrecher-Werkzeug und nicht als Messer beschrieben worden. Er habe dieses als Sicherheitswerkzeug gebrauchen wollen. Das Messer sei ihm von Amazon empfohlen worden und es sei eine schnelle Entscheidung, ein Impulskauf, gewesen. Er habe gedacht, dass das Messer von Amazon verkauft werde und nicht gewusst, dass dieses importiert oder von einer Drittfirma verkauft werde. In den USA seien diese Messer sehr weit verbreitet und man könne sie überall kaufen. Er sei nicht sicher, ob der Federöffnungs-Mechanismus legal sei, aber die Messer würden jedenfalls gleich aussehen. Er habe gedacht, das Messer sei legal, da er schon sehr viele ähnliche Messer in den Läden gesehen habe. Wenn er gewusst hätte, dass das Messer verboten sei, hätte er es sicher nicht bestellt (Prot. II S. 9 ff.). Letztlich kann die Darstellung des Beschuldigten, wonach er das Messer in erster Linie als Notfallwerkzeug ("Glasbrecher") im Hinblick auf einen allfälligen Autounfall erwarb (vgl. Prot. I S. 14 f.; Prot. II S. 10, 12 f., 16), nicht widerlegt werden, entspricht dies doch der damaligen Produktbeschreibung auf amazon.de, welche von der Polizei tatzeitnah dokumentiert wurde (vgl. Urk. 4/2 S. 2). Dem Beschuldigten ist deshalb zuzubilligen, dass er im Tatzeitpunkt tatsächlich nicht daran dachte, dass das von ihm bestellte Messer in der Schweiz als verbotene Waffe angesehen werden könnte, und er insofern einem Verbotsirrtum unterlag.

### **E. 3.5**

Somit ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob der Irrtum des Beschuldigten vermeidbar gewesen wäre. Diesbezüglich kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu diesem Thema verwiesen werden (Urk. 40 S. 9 ff.). Zusammenfassend und ergänzend bleibt Folgendes auszuführen:

- 11 - Auch wenn der Beschuldigte die Bestellung über die "Amazon-App" auf seinem Handy in der Schweiz vornahm, musste ihm ohne Weiteres bewusst sein, dass eine Bestellung über amazon.de ins Ausland erfolgen würde, zumal er selbst in einer im internationalen Online-Handel tätigen chinesischen Firma beruflich tätig ist. Bei einer Bestellung über eine nicht spezialisierte, ausländische Internetseite kann man jedoch nicht erwarten, auf die einschlägigen schweizerischen Vorschriften aufmerksam gemacht zu werden (vgl. BGer. 6B\_1058/2021 vom 4. April 2022, E. 1.4 i.f.). Hinzu kommt, dass der Verkauf des Messers vorliegend gar nicht durch Amazon selber erfolgte, sondern durch einen ebenfalls in Deutschland ansässigen Drittanbieter namens "C.\_\_\_\_\_" (dt. etwa: "Kampf-Händler"; vgl. Urk. 5/2 und 5/8), wobei dies auf der Produktseite jeweils auch so ausgewiesen wird ("Verkäufer: ...", vgl. amazon.de). Der Einwand des Beschuldigten, er habe auf die "Professionalität" von Amazon vertraut und sich "genau so sicher wie im Coop oder Migros gefühlt", verfängt hier deshalb gleich in mehrerer Hinsicht nicht. Hinzu kommt, dass das fragliche Messer – ungeachtet der Produktbeschreibung – schon rein optisch einen durchaus martialischen Eindruck macht. Sodann wurde in der Beschreibung deutlich darauf hingewiesen, dass das Messer mit einer "SpeedSafe unterstützten Öffnung" ausgestattet und deshalb leicht einhändig zu öffnen sei (vgl. Urk. 4/2). All dies hätte den Beschuldigten zumindest auf den Gedanken bringen müssen, die Konformität dieses

Messers mit der Schweizerischen Waffengesetzgebung näher abzuklären. Wie die Vorinstanz bereits ausführte, wäre der Beschuldigte nur schon bei einer oberflächlichen Internetrecherche zu diesem Thema unverzüglich darauf gestossen, dass der Import eines solchen Messers in die Schweiz mit rechtlichen Problemen verbunden sein könnte (vgl. hierzu auch bereits BGer. 6B\_1091/2022 vom 13. November 2023, E. 3.2.2.). In mehrfacher Hinsicht unbehelflich ist schliesslich auch der Hinweis des Beschuldigten auf die angeblich liberale Waffengesetzgebung in den USA, wo er aufgewachsen sei und man "diese Messer" in allen üblichen Geschäften kaufen könne (Prot. I S. 18; Prot. II S. 11 f., 15). Zum einen ist der Beschuldigte seit langem international tätig und war mit seiner Familie in mehreren Ländern wohnhaft. Im Tatzeitpunkt lebte er sodann bereits seit 3 ½ Jahren in der Schweiz. Es musste ihm also zweifellos aufgefallen sein, dass in anderen Ländern andere Sitten bzw.

- 12 - Gesetze herrschen als in den USA. Entgegen der Darstellung des Beschuldigten sind aber auch die USA kein einheitlicher Rechtsraum, sondern verfügen im Gegenteil über 51 Rechtsordnungen (50 gliedstaatliche sowie Bundesgesetze), welche sich zum Teil erheblich unterscheiden, insbesondere auch mit Bezug auf die Waffengesetzgebung. So gehört denn insbesondere Kalifornien, der Heimatstaat des Beschuldigten, zu den Bundesstaaten mit den restriktivsten Waffengesetzen in den USA (vgl. etwa [https://en.wikipedia.org/wiki/Gun\\_laws\\_in\\_the\\_United\\_States\\_by\\_state](https://en.wikipedia.org/wiki/Gun_laws_in_the_United_States_by_state)). Section 21510 des California Penal Code verbietet sogar explizit den Verkauf, das Tragen und das Mitführen eines "switchblade knife" im Passagierbereich eines Fahrzeugs. Ein solches wird in Section 17235 des California Penal Code (ähnlich der Schweizer Regelung) definiert als Taschenmesser, das über eine Klinge mit einer Länge von mehr als zwei Zoll (ca. 4,8 cm) verfügt, welche durch jede Art von Mechanismus ("by any type of mechanism whatsoever") automatisch ausgelöst werden kann. Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird als "misdemeanor" mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr und/oder einer Busse von bis zu \$ 1'000.– geahndet. Der Beschuldigte hätte somit das von ihm bestellte Messer mutmasslich auch in seinem Heimatstaat Kalifornien nicht ohne Weiteres erwerben bzw. im Hinblick auf einen Unfall im Auto mitführen dürfen. Jedenfalls ist es aber offenkundig nicht so, dass sich Amerikaner in den USA generell nicht um Waffengesetze kümmern müssten und frei von jeglichen Vorschriften überall beliebige Waffen erwerben und mitführen dürften.

### **E. 3.6**

Zusammenfassend wäre der Verbotsirrtum des Beschuldigten ohne Weiteres vermeidbar gewesen, weshalb sich an der Strafbarkeit seines Verhaltens nichts ändert. Der Verbotsirrtum des Beschuldigten wird jedoch gemäss Art. 21 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung strafmildernd zu berücksichtigen sein. 4. Der Beschuldigte ist somit des fahrlässigen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. c WG, Art. 5 Abs. 2 lit. a WG, Art. 7 Abs. 1 WV und Art. 13a Abs. 1 lit. b WV sowie in Verbindung mit Art. 21 Satz 2 StGB schuldig zu sprechen.

- 13 - IV. Strafzumessung 1. Der Beschuldigte beantragt, es sei aufgrund der Leistung einer Wiedergutmachung in der Höhe von Fr. 15'000.– an das Schweizerische Rote Kreuz gestützt auf Art. 53 StGB von einer Bestrafung abzusehen (Urk. 54 Rz. 51 ff.). Hierzu kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 40 S. 17 ff.). Zu ergänzen ist, dass das Bundesgericht bereits in BGE 135 IV 12, E. 3.4.3 i.f. und E.

3.6 i.f., erwogen hat, dass namentlich auch an der Tätergleichbehandlung öffentliche Interessen bestehen. Wohlhabende Täter dürften durch die Wiedergutmachungsbestimmung von Art. 53 StGB nicht privilegiert werden. An einer einheitlichen strafrechtlichen Reaktion auf identische Delikte bestehe prinzipiell ein öffentliches Interesse, welches der völligen Strafbefreiung im Rahmen von Art. 53 StGB entgegenstehen könne, namentlich wenn in vielen gleichgelagerten Fällen bereits Strafbefehle erlassen wurden. Beim vorliegenden Vergehen gegen das Waffengesetz mittels Import eines in der Schweiz verbotenen Messers aus dem Ausland handelt es sich um ein eigentliches Massendelikt, welches in aller Regel im Strafbefehlsverfahren geahndet wird (vgl. hierzu auch die Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, S. 2 und 11; <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/sicherheit-justiz/strafverfahren/Strafmassempfehlungen.pdf>). Es ist vorliegend kein Grund ersichtlich, der es ausnahmsweise erlauben würde, zu Gunsten des (wohlhabenden) Beschuldigten von einer Bestrafung abzusehen. Daran vermag auch die bereits getätigte Zahlung von Fr. 15'000.– ans Schweizerische Rote Kreuz nichts zu ändern. 2. Hinsichtlich der allgemeinen Strafzumessungsregeln kann ohne Weiteres auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 40 S. 12 f.). Der ordentliche Strafraum für ein fahrlässiges Vergehen gegen das Waffengesetz beträgt gemäss Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 WG Geldstrafe von drei bis zu 180 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 StGB). Angesichts des gemäss Art. 21 Satz 2 StGB zu berücksichtigenden Strafmilderungsgrundes, des eigentlichen

- 14 - Übertretungscharakters des vom Beschuldigten verübten Delikts und der getätigten Zahlung ans Schweizerische Rote Kreuz von Fr. 15'000.–, deren Höhe in Anbetracht des geringen Verschuldens trotz der sehr guten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten nicht unbeachtlich ist und womit der Beschuldigte seine Reue zum Ausdruck brachte, rechtfertigt es sich vorliegend, den ordentlichen Strafraum zu verlassen und gemäss Art. 48a StGB auf eine Busse zu erkennen, wie dies die Verteidigung subeventualiter beantragt. 3. Der Höchstbetrag der Busse ist Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB). In Anbetracht sämtlicher Umstände – insbesondere aufgrund des geringen Verschuldens und des Übertretungscharakters des vorliegenden Delikts einerseits, jedoch angesichts der hervorragenden finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten andererseits – erweist sich eine Busse von Fr. 4'500.– als angemessen. 4. Bussen sind nach Art. 105 Abs. 1 StGB zwingend zu vollziehen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist im Sinne von Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen festzusetzen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### **E. 4**

Am 13. August 2025 wurde vom Gericht von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 53).

#### **E. 5**

Zur Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt MLaw X2.\_\_\_\_\_. Die Parteien stellten die eingangs wiedergegebenen Anträge (Prot. II S. 3 f.; Urk. 47; Urk. 54 S. 2). Es waren keine Vorfragen und keine Beweisanträge zu behandeln. Das Verfahren ist spruchreif.

- 5 - II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.